

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Wahlbekanntmachung **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt**

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Würselen gehört zum Wahlkreis 88 - Aachen II und ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke bzw. 21 Stimmbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Adresse
10	Gaststätte Reiterklause, Pley 48, 52146 Würselen
10/11	Grundschule An Wilhelmstein, An Wilhelmstein 7, 52146 Würselen
20	Städt. Familienzentrum Heidegarten I, Heidestraße 77, 52146 Würselen
30	Städt. Familienzentrum Heidegarten II, Heidestraße 77, 52146 Würselen
40	Walter- Rütt- Sporthalle, Bardenberger Straße, 52146 Würselen
50	Grundschule Birkenstraße I, Birkenstraße 51, 52146 Würselen
60	Grundschule Birkenstraße II, Birkenstraße 51, 52146 Würselen
70	Grundschule Scherberg I, Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
80	Grundschule Scherberg II, Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
90	Rathaus der Stadt Würselen, Sitzungssaal A, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
100	Kindergarten Waldorf, Am Johanniterhof 1, 52146 Würselen
110	Grundschule Friedrichstraße I, Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
120	Grundschule Friedrichstraße II, Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
130	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen
140	Städt. Familienzentrum Lebens-Spiel-Raum, Gerhart-Hauptmann-Straße 22, 52146 Würselen
150	Veranstaltungsraum Gebr. Eigelshoven, Hauptstraße 250 a, 52146 Würselen
160	Grundschule Schulstraße, Schulstraße 12, 52146 Würselen
170	Jugendeinrichtung Downtown, Hauptstraße 30, 52146 Würselen
180	Städt. Kindertageseinrichtung Lessingstraße, Lessingstraße 44, 52146 Würselen
180/181	Pfarrhaus St. Willibrord Euchen, Euchener Straße 38, 52146 Würselen
190	Grundschule Linden-Neusen, Lindener Straße 157, 52146 Würselen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen unter der Telefonnummer 02405/67-839 oder per Mail an wahlen@wuerselen.de beantwortet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr zusammen. Die Stadt Würselen hat folgende 9 Briefwahlvorstände eingerichtet.

BWB	Adresse
BWB I	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 04, EG rechts
BWB II	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 05, EG rechts
BWB III	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 14, 1.OG rechts
BWB IV	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 15, 1 OG rechts
BWB V	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 13, 1. OG links
BWB VI	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 12, 1.OG links
BWB VII	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 26, 2. OG, rechts
BWB VIII	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 27, 2.OG, rechts
BWB IX	Realschule der Stadt Würselen, Tittelsstraße 63, 52146 Würselen, Raum A 22, 2. OG links

Die Räumlichkeiten der Briefwahlbüros sind nicht barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettelt enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis im schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie keine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welcher Landesliste er gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme verhindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unbefugter Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Würselen, den 30. Juli 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Würselen

wird in der Zeit vom 06.09.2021 - 10.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten in Sitzungssaal A des Rathauses der Stadt Würselen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Morlaixplatz 1, Sitzungssaal A

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 88 Aachen II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises** oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 05.09.2021 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 10.09.2021 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen seiner Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der im Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Würselen, den 3. August 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

XVI. Satzung vom 19.07.2021

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S: 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.06.2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen:

Artikel I

§ 10 - Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufschlag - wie folgt geändert:

„§ 10 Abs. 2

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die vorstehenden Regelungen finden gleichermaßen Anwendung auf Online-Fraktionssitzungen, sofern die Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine Präsenz-Fraktionssitzung. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der der übliche Personenkreis teilnimmt und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen erhalten darüber hinaus Sitzungsgeld auch für die Sitzungen von Unterausschüssen der Fachausschüsse des Rates. Die Bildung solcher Unterausschüsse ist dem Rat von den Fachausschüssen anzuzeigen. Der Rat kann der Bildung binnen einer Frist von 30 Tagen widersprechen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.02.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Juli 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter

9. Änderungssatzung vom 03.08.2021 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 24.06.2008

Präambel

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 aufgrund der § 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NRW S. 216) und der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Kinderfördersatzung wird ersetzt durch

Anlage zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 24.06.2008

Elternbeitragstabelle, gültig bis 31.07.2021

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,-- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.001,-- bis 25.000,-- €	25,00 €	27,00 €	46,00 €
25.001,-- bis 37.000,-- €	44,00 €	48,00 €	80,00 €
37.001,-- bis 49.000,-- €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
49.001,-- bis 62.000,-- €	125,00 €	138,00 €	224,00 €
62.001,--bis 73.000,-- €	168,00 €	186,00 €	302,00 €
über 73.000,00 €	192,00 €	224,00 €	342,00 €

Elternbeitragstabelle, gültig ab 01.08.2021

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000,-- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.001,-- bis 37.000,-- €	44,00 €	48,00 €	80,00 €
37.001,-- bis 49.000,-- €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
49.001,-- bis 62.000,-- €	125,00 €	138,00 €	224,00 €
62.001,--bis 73.000,-- €	168,00 €	186,00 €	302,00 €
über 73.000,00 €	192,00 €	224,00 €	342,00 €

Elternbeitragstabelle, gültig ab 01.08.2022

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 37.000,-- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37.001,-- bis 49.000,-- €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
49.001,-- bis 62.000,-- €	125,00 €	138,00 €	224,00 €
62.001,--bis 73.000,-- €	168,00 €	186,00 €	302,00 €
über 73.000,00 €	192,00 €	224,00 €	342,00 €

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 3. August 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

Aktenzeichen: 5028923-0200-1
Bescheid: 29.06.2021
an: Alexander Steffens
zuletzt wohnhaft: Parkstraße 61, 50968 Köln

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Fachdienst 2.2, Zimmer 217, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der*die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 22. Juli 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner*innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de .

**Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr
sowie zusätzlich nur zur Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen Fr 13 – 15 Uhr und Sa 8 bis 12 Uhr
(Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)**

